



Frequently Asked Questions

Prüfungsamt

Thema: Akademische Zwischenprüfung/Teilprüfung Lehramt PO 2003

In welchen Fächern muss ich eine Akademische Zwischenprüfung ablegen?

Die Akademische Zwischenprüfung wird in insgesamt drei Fächern abgelegt. Alle Studierenden müssen eine Zwischenprüfung im Studienbereich "Allgemeine Pädagogik/Schulpädagogik" oder "Pädagogische Psychologie" ablegen. Die beiden anderen Prüfungsfächer können Sie § 8 Absatz 2 der jeweiligen Prüfungsordnung (GHPO I oder RPO I von 2003) entnehmen. Die Prüfungsordnungen finden Sie bei den Studiengängen auf der Homepage der Hochschule.

Bis wann muss die Akademische Zwischenprüfung abgelegt sein?

Die Akademische Zwischenprüfung muss bis spätestens zum Ende des vierten Studienseesters vorliegen und bestanden sein. Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen nicht hierzu in der Lage sein oder befürchten Sie, dass Ihnen dies zeitlich nicht gelingt, so sollten Sie frühzeitig Kontakt mit dem Servicebüro des Prüfungsamtes aufnehmen.

Ist die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Semesters nicht abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang (§ 34 Abs. 4 LHG i. V. m. § 12 Absatz 1 der Akademischen Prüfungsordnung, § 62 Abs. 2 Nr. 2 LHG).

Kann ich in eine von mir geschriebene Akademische Zwischenprüfung Einsicht nehmen?

Ja, Einsichtnahme ist in Absprache mit den Fächern möglich. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Fachdozenten oder beachten Sie die Anschlagtafeln im jeweiligen Fach.

In welchen Fächern muss ich die Akademische Teilprüfung ablegen?

In welchen Fächern Sie die Akademische Teilprüfung müssen, entnehmen Sie § 16 der jeweiligen Prüfungsordnung GHPO I oder RPO I von 2003. Die Prüfungsordnungen finden Sie bei den Studiengängen auf der Homepage der Hochschule.

Bis wann muss die Akademische Teilprüfung abgelegt sein?

Eine Frist, innerhalb der die Akademischen Teilprüfungen abgeschlossen sein müssen, gibt es nicht.